



Kindergarten "St. Raphael" Malching

Kindergartenordnung

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben Ihr Kind im Kindergarten „St. Raphael“, einer Einrichtung der Gemeinde Malching, angemeldet und wir dürfen Sie herzlich willkommen heißen.

Für die Arbeit in unserer Einrichtung gelten das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der Ausführungsverordnung und die anderen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, sowie die folgende Kindergartenordnung und unsere Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Der Kindergarten

Mit dem Angebot von Tageseinrichtungen für Kinder gibt die Gemeinde eine Antwort auf die vielfältigen Lebenssituationen von Familien. Sie unterstützt, ergänzt und begleitet die Familien in ihrer Erziehungsverantwortung.

Unsere Kindertageseinrichtung ist ein Teil der Gemeinde und ein Ort der Begegnung. Durch die Teilhabe am Leben der Gemeinde und durch die Teilnahme und Mitgestaltung verschiedener Veranstaltungen erfährt sich Ihr Kind als Mitglied der Gemeinschaft.

Unser Kindergarten stellt in seinem Erziehungskonzept die ganzheitliche elementare Persönlichkeitsbildung in den Mittelpunkt des pädagogischen Bemühens. Voraussetzung, damit dieses Bemühen gelingen kann, ist die Erfahrung des Kindes, ohne Bedingung akzeptiert zu sein. Durch diese erlebte mitmenschliche Erfahrung des Kindes soll die Grundlage für die Persönlichkeitsbildung geschaffen werden.

1.1 Aufgaben des anerkannten Kindergartens

Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Er bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, Entwicklungsmängel auszugleichen. Er berät die Eltern in Erziehungsfragen.

Aufgaben der gesamten Erziehungs- und Bildungsarbeit im anerkannten Kindergarten ist die Förderung der Kinder gem. Artikel 13 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist der beziehungsfähige, wertorientierte, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

1.2 Elternmitarbeit

Es ist unser Bestreben, gemeinsam mit Ihnen für die geistige, seelische und körperliche Entwicklung Ihres Kindes Sorge zu tragen. Deswegen ist eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ihnen wichtig und wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Damit diese Zusammenarbeit gelingen kann, bietet unsere Einrichtung vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Eine Mitwirkung der Eltern entsprechend ihren Möglichkeiten im Rahmen der pädagogischen Konzeption ist erwünscht.

1.3 Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist ein Elternbeirat einzurichten (Art. 14 Abs. 1 BayKiBiG)

2. Aufnahmebedingungen und Anmeldung

- Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder von Geburt an bis zum Beginn der Schulpflicht. Werden im Kindergarten auch Kinder anderer Altersgruppen (z.B. in Modelleinrichtungen) aufgenommen, so gilt die vorliegende Ordnung mit Aufnahmevertrag gleichermaßen.
- Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr vom 1. September bis 31. August des darauf folgenden Jahres.
- Eine Aufnahme ist zum 1. September oder 1. Januar möglich. Ist eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt gewünscht, muss dies im Einzelfall und nach Verfügbarkeit der Plätze in dem entsprechenden Betreuungsjahr entschieden werden.
- Das Vorsorgeuntersuchungsheft muss zur Einsichtnahme vorgelegt werden.
- Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der Bankverbindung und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.
- Die Eingewöhnungsphase nach dem Berliner Modell ist Bestandteil des Aufnahmevertrages.
- Alle Angaben der Eltern werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

3. Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist von 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag umfassend wahrnehmen zu können und um die pädagogische Arbeit in den Gruppen nicht zu stören, sollte Ihr Kind regelmäßig den Kindergarten besuchen. Gleiches gilt für die Beachtung der Gruppenöffnungszeit. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten ist.

Außerhalb der Öffnungszeit kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal in der Regel nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie Ihr Kind pünktlich abholen.

4. Schließungszeiten

Die jährlichen Schließtage werden nach Rücksprache mit dem Elternbeirat vom Träger festgelegt. Den Eltern werden die Schließzeiten rechtzeitig zu Beginn des Kindergartenjahres mitgeteilt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Kindergarten im August 3 - 4 Wochen geschlossen ist.

Der Kindergarten kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließungen).

Für Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist, ist der Kindergartenbeitrag weiter zu bezahlen.

5. Kosten

5.1 Anmeldeentgelt

Bei der Anmeldung ist für jedes Kind ein einmaliges Anmeldeentgelt in Höhe von 3,00 € zu entrichten.

5.2 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben. Für den Besuch der Einrichtung sind für Ihr Kind folgende Beiträge zu entrichten:

- Elternbeitrag
- Getränkegeld
- Spielgeld zur Beschaffung von Verbrauchsmaterial

Zudem wird ein jährlicher Unkostenbeitrag für Portfoliomappen (Mappen über die Entwicklung des Kindes mit Fotodokumentation) in Höhe von 5,00 € erhoben.

Die Höhe der Beiträge wird gesondert festgelegt. Die jeweils gültigen Beiträge und Buchungszeiten sind Bestandteil dieser Kindergartenordnung und sind als Anlage beigefügt.

Der Kindergartenbeitrag ist ein Beitrag zu den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Schließungszeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung oder längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen.

Die individuell vereinbarte Buchungszeit ist aufgrund der personellen Planungssicherheit für das gesamte Kindergartenjahr verbindlich. Während des Jahres ist nur die Buchung einer höheren Kategorie möglich. Eine Rückbuchung wird nur in begründeten Einzelfällen und in Absprache mit der Kindergartenleitung gestattet.

Vollendet ein Krippenkind während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr, so ist ab diesem Kalendermonat der Kindergartenbeitrag zu entrichten.

Die Beiträge sind bis zum 5. eines jeden Monats durch Einzugsermächtigung / Lastschriftverfahren zu begleichen.

Bei Übernahme der Beiträge durch das Jugendamt (Landratsamt Passau) sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet in Vorleistung zu gehen.

5.3 Kostenangleichung / Beitragserhöhung

Wir weisen darauf hin, dass eine Angleichung der monatlichen Beiträge an die allgemeine Kostenentwicklung erfolgen kann.

5.4 Beitragsermäßigungen

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung gleichzeitig, so wird der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 15,00 € gesenkt.

Eine Beitragsermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden. In besonderen Fällen übernimmt das Jugendamt bzw. das Sozialamt ganz oder teilweise die Kosten für den Besuch der Einrichtung. Antragsformulare hierzu hält die Gemeinde Malching bereit.

5.5 Beitragsfreies Kindergartenjahr

Der monatliche Elternbeitrag (inklusive Spiel- und Getränkegeld) wird bei Kindern, die bis zum 30. September des jeweiligen Kindergartenjahres sechs Jahre alt werden (schulpflichtig) oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden, monatlich um maximal 100 Euro reduziert.

Die Reduzierung des Beitrages wird durchgehend für 12 Monate gewährt, selbst wenn das Kind während des Kindergartenjahres vom Schulbesuch zurückgestellt wird.

Gleiches gilt bei sog. Kann-Kindern, wenn der Antrag auf vorzeitige Einschulung im Kindergarten vorgelegt wird. Geschieht dies erst im laufenden Kindergartenjahr, erfolgt die Ermäßigung des Elternbeitrages für die zurückliegenden Monate durch eine Einmalzahlung. Wird das Kind doch nicht vorzeitig eingeschult, wird auch hier die Reduzierung durchgehend für 12 Monate gewährt.

Die Reduzierung des Elternbeitrages erfolgt insgesamt jedoch nur für maximal 12 Kalendermonate. Anschließend ist wieder der volle Beitrag zu leisten.

Um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, müssen die Eltern dem Kindergarten die Nachweise der Schule über die Zurückstellung des Kindes oder die vorzeitige Einschulung des Kindes unverzüglich vorlegen.

Die Eltern sind zudem verpflichtet, dem Kindergarten mitzuteilen, ob und in welchem Umfang bereits eine Beitragsermäßigung in einer anderen Einrichtung erfolgt ist.

6. Aufsichtspflicht und Haftung

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Sollte das Kind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Öffnungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) sind die Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachten Spielzeug, Fahrräder etc.

7. Abmeldung und Kündigung

Kündigung durch die Eltern

Aus wichtigen Gründen können die Eltern das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres muss bis spätestens 31. Mai schriftlich erfolgen.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nicht zulässig.

Kündigung durch den Kindergarten

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können z.B. sein, wenn das Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum fehlt oder wegen wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern oder aber, wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes (s. 1.1) nicht mehr möglich erscheint.

8. Versicherungsschutz bei Unfällen

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen sind alle Kinder die den Kindergarten besuchen bei Unfällen auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste u.dgl.) unfallversichert.

Alle Unfälle, die auf dem Wege zur und von der Einrichtung eintreten, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

9. Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkrankung ist das Kind möglichst umgehend zu entschuldigen. Ansteckende Krankheiten des Kindes und seiner Familie sind ebenfalls der Leiterin mitzuteilen. Darüber wurden Sie von den pädagogischen Mitarbeiterinnen gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG) belehrt. Das entsprechende Merkblatt wurde ausgehändigt. Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht.

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheiten kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen.

Malching, den 29.06.2021

GEMEINDE MALCHING

Georg Hofer
Erster Bürgermeister

Anlage zur Kindergartenordnung der Gemeinde Malching

Kinderkrippenbeiträge ab 01.09.2021

Buchungszeiten täglich von- bis Beitragssätze	Getränksgeld	Spielgeld	Gesamtbeitrag
3 - 4 Std. 146,00 Euro	3,00 Euro	3,00 Euro	152,00 Euro
4 - 5 Std. 165,00 Euro	3,00 Euro	3,00 Euro	171,00 Euro
5 - 6 Std. 187,00 Euro	3,00 Euro	3,00 Euro	193,00 Euro
6 - 7 Std. 212,00 Euro	3,00 Euro	3,00 Euro	208,00 Euro
7 - 8 Std. 242,00 Euro	3,00 Euro	3,00 Euro	248,00 Euro

Es müssen mindestens 3 Tage mit insgesamt mindestens 15 Stunden gebucht werden.
Die Kernzeit ist von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Anlage zur Kindergartenordnung der Gemeinde Malching

Kindergartenbeiträge ab 01.09.2021

Buchungszeiten täglich von- bis Beitragssätze	Getränksgeld	Spielgeld	Gesamtbeitrag
1 – 2 Std. 85,00 Euro	3,00 Euro	3,00 Euro	91,00 Euro
2 - 3 Std. 91,00 Euro	3,00 Euro	3,00 Euro	97,00 Euro
3 - 4 Std. 100,00 Euro	3,00 Euro	3,00 Euro	106,00 Euro
4 - 5 Std. 110,00 Euro	3,00 Euro	3,00 Euro	116,00 Euro
5 - 6 Std. 122,00 Euro	3,00 Euro	3,00 Euro	128,00 Euro
6 - 7 Std. 135,00 Euro	3,00 Euro	3,00 Euro	141,00 Euro
7 - 8 Std. 147,00 Euro	3,00 Euro	3,00 Euro	153,00 Euro

Geschwisterermäßigung ab dem 2. bzw. 3. Kind: 15,00 Euro.
Die Kernzeiten ist von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.